



# **WEISUNGEN**

für die Ortseingangstafeln

## **Art. 1 Zweck**

Die Ortseingangstafeln der Gemeinde Tuggen sollen der politischen Gemeinde sowie Vereinen und anderen öffentlichen Institutionen ermöglichen, auf ihre in Tuggen stattfindenden Anlässe aufmerksam zu machen.

Andere Ankündigungstafeln für Anlässe bzw. andere Standorte als die offiziellen Ortseingangstafeln sind nur mit einer Ausnahmegewilligung gestattet.

## **Art. 2 Bewilligung**

Das Gesuch um Benützung der Ortseingangstafeln ist mindestens 2 Monate im Voraus, zusammen mit einem eventuellen Gesuch für eine Anlassbewilligung einzureichen. Die Kompetenz zur Bewilligung obliegt dem Gemeindepräsidium.

## **Art. 3 Dauer der Anlasswerbung**

Eine Bewilligung für das Aufhängen einer Anlasswerbung wird für maximal 12 Tage erteilt. Wenn ein Wochenende vorher ein anderer Anlass stattfindet, können die Tafeln nur ab Montag vor dem Anlass benutzt werden.

## **Art. 4 Ausnahmegewilligungen**

- a) Um eine Ausnahmegewilligung für eine länger dauernde Werbung, z. B. für grosse regionale Anlässe, muss frühzeitig beim Gemeindepräsidium nachgesucht werden. Diese Langzeit-Werbung kann bei Bedarf jeweils durch maximal 12-tägige, andere Anlasswerbung unterbrochen werden.
  
- b) Werbeauftritte an anderen Standorten sind dem Gemeindepräsidium zu melden und zu begründen. Sie obliegen der Bewilligung der Kantonspolizei Schwyz.

## **Art. 5 Anlassüberschneidungen**

Bei gleichzeitig stattfindenden Anlässen wird die Benützung der Tafeln üblicherweise mit folgenden Prioritäten gehandhabt:

1. Anlässe der politischen Gemeinde Tuggen
2. Anlässe des Gewerbe- und Verkehrsvereins Tuggen

3. Anlässe anderer Vereine und Institutionen nach Bedeutung und in der Reihenfolge der Anmeldung.

#### **Art. 6 Unterhalt der Ortseingangstafeln**

Die Ortseingangstafeln werden durch die politische Gemeinde Tuggen unterhalten. Dies gilt für Pflege, Unterhalt und Wechseln der Tafeln.

Die Grundplatten mit der Werbeaufschrift der Gemeinde Tuggen dürfen in keinem Fall überklebt werden.

#### **Art. 7 Kosten**

Die Pflege, der Unterhalt sowie das Auswechseln der Tafeln ist eine Dienstleistung der Gemeinde Tuggen und für die Organisatoren von Anlässen gratis.

Bei speziellen Aufträgen der Organisatoren und bei aussergewöhnlichen Aufwendungen für die Installation kann den Organisatoren Rechnung gestellt werden.

Die Anschaffung und wetterfeste Beschriftung der Vereinstafeln ist Sache der Vereine und öffentlichen Institutionen. Sie sollen systembedingt bei der von der Gemeinde Tuggen bezeichneten Stelle gekauft werden.

#### **Art. 8 Werbe-Ethik**

Die Werbefläche der Ortseingangstafeln ist ausschliesslich für Hinweise auf Anlässe vorgesehen. Sie soll professionell gestaltet, gross beschriftet und somit für den Verkehrsteilnehmer gut lesbar sein.

Sponsorenwerbung ist nicht erlaubt. Werden ausnahmsweise normale Plakate aufgehängt, ist dies speziell bewilligungspflichtig. Sponsoren müssen nicht überdeckt werden, wenn sie weniger als 10 % der Werbefläche beanspruchen.

Wahlpropaganda, Alkohol- und Tabakwerbung sind gänzlich verboten

#### **Art. 9 Streitigkeiten**

Bei Uneinigkeit mit der Bewilligungsinstanz und bei anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Ortseingangstafeln entscheidet in letzter Instanz der Gemeinderat Tuggen.

## **Art. 10 Inkraftsetzung**

Das Benützungsreglement für die Ortseingangstafeln tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 258/2004 vom 4. März 2004 in Kraft.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Gemeindepräsidentin:

*Renate Kälin-Züger*

Der Gemeindeschreiber:

*Lic. iur. Peter Weibel*